

# THEOLOGISCHE REVUE

119. Jahrgang

– Februar 2023 –

---

**Schneider, Christoph: Der kirchliche Verein im kanonischen und weltlichen Recht.** Vorgaben des kirchlichen Rechts, des zivilen Vereinsrechts und des Gemeinnützigkeitsrechts an Rechtsformwahl, Betätigung und Vermögensverwaltung kirchlicher Vereine. – Berlin: BWV-Verlag 2020. 294 S. (Kirche & Recht – Beihefte, 2), brosch. € 48,00 ISBN: 978-3-8305-3996-4

Diese Arbeit wurde im SS 2019 an der jurist. Fak. der Univ. Münster als Diss. angenommen. Christoph Schneider unternimmt es, dass staatliche und kirchliche Vereinsrecht in einer Zusammenschau aufeinander abzustimmen.

Da die meisten kirchlichen Einrichtungen nach staatlichem Recht als gemeinnützige Vereine (e. V.) verfasst sind, gilt es, je nach Aufgabe zwischen gewerblichen und gemeinnützigen Formen zu unterscheiden. Ziel ist der Gläubigerschutz der Vereine. Gerade für das weitreichende Betätigungsfeld auch kirchlicher Vereine ist die Frage zu klären, inwieweit eine eigene wirtschaftliche Tätigkeit und/oder eine Beteiligung an Kapital- oder Personengesellschaften statthaft ist, ohne dass der Verein seine Gemeinnützigkeit oder gar Rechtsfähigkeit und damit Steuervorteile einbüßt. Detailliert beschreibt Sch. die Voraussetzungen für eine wirtschaftliche Betätigung eines Vereins, wann welche Leistungen steuerbegünstigt sind, und wann nicht. Die Darlegungen des staatlichen Vereinsrechts sind äußerst aufschlussreich und nicht allein für kirchliche Vereine von Belang. Sch. berücksichtigt freilich die aktuelle Rechtsprechung und Literatur und bietet damit eine gute Hilfe für jede:n, die:der sich mit der Finanzierung eines e. V. befasst. Sch. führt behutsam durch die Klippen des Steuerrechts und die dargestellten Rechtslagen werden anschaulich an gängigen kirchlichen Vereinstätigkeiten exemplifiziert. Die Anforderungen an Satzung und Geschäftsführung für den Erhalt der Gemeinnützigkeit stellt Sch. nachvollziehbar dar. Sodann beleuchtet er auch den weniger bekannten nicht-eingetragenen (Ideal-)Verein und dessen Bedeutung für das kirchliche Leben. Nach Erwägungen zu dessen Rechts-, Vermögens- und Grundbuchfähigkeit werden auch Fragen zur Haftung und wirtschaftlicher Betätigung solcher nicht eingetragener Vereine (neV) behandelt. Sch. kommt zu dem Schluss, dass der neV letztlich nur in den Fällen die geeignete Rechtsform ist, wenn ein Verein sich rein ideell betätigen will und eine temporäre Zweckverfolgen anstrebt. Gleichwohl sind große Jugendverbände wie BDKJ und DPSG – anders als deren Trägervereine – neVe.

Dem weltlichen Vereinsrecht stellt Sch. die Möglichkeiten der Vereinsbildung nach dem Recht des CIC gegenüber. Zunächst stellt er die möglichen Vereinsformen kirchlicher Vereine dar: vom freien kirchlichen Zusammenschluss über die kanonischen Vereinsformen des privaten bis hin zum öffentlichen Verein. Nach Zielsetzung und Tätigkeitsumfang eines kanonischen Vereins bestimmt sich auch die Leitungsaufsicht, so dass dessen Beziehung zur kirchlichen Autorität ebenso statuarisch geregelt sein sollte wie auch die gewählte kanonische Rechtsform (191). Hiernach richtet sich die

Reichweite und Dichte der Vigilanz durch die kirchliche Autorität. Sch. unterscheidet zwischen allgemeiner und besonderer Vereinsaufsicht, denn „es handelt sich bei der allgemeinen Aufsicht somit um kein spezifisch vereinsrechtliches Instrument.“ (215) Die allgemeine Aufsicht habe der Ortsordinarius auch gegenüber jedem einzelnen Gläubigen (215). Weitergehende Aufsichtsrechte allerdings könnten im Widerspruch zum staatlichen Recht insbes. dem Schutz vor Fremdeinfluss stehen. So stelle die freiwillige Unterordnung eines Vereins unter eine kirchliche Autorität aus Sicht des BVerfG kein Problem dar, solange der Verein noch vom Willen der Mitglieder getragen werde und nicht „zur bloßen Verwaltungsstelle oder einem bloßen Sondervermögen eines anderen“ werde (218). So hält Sch. einen Zustimmungsvorbehalt der zuständigen kirchlichen Autorität bei Satzungsänderungen oder Auflösung eines öffentlichen Vereins für zulässig. Ein Aufzwingen solcher Eingriffe durch diese Autorität hingegen nur in Ausnahmefällen aufgrund der Sonderstellung kirchlicher Vereine. Solche und andere Mitwirkungsrechte der kirchlichen Autorität sind indes nur dann zulässig, wenn sie autonom von der Mitgliederversammlung in die Satzung aufgenommen wurden. Insbes. die kanonischen Normen zur Vermögensverwaltung, die Beschränkungen der Vertretungsmacht müssen so in die Satzung aufgenommen werden, dass sie auch im Zivilrecht wirksam werden können. In der Zusammenschau von weltlichem und kirchlichem Vereinsrecht ergeben sich verschiedene Möglichkeiten, einen Verein auszugestalten, die eigenen Zwecke und Ziele zu verfolgen und die Vermögens- und Vereinsaufsicht zu regeln. Sch. kommt zu dem Schluss, dass es keine Notwendigkeit gibt, bei den verschiedenen kirchlichen Vereinstypen einen Gleichlauf mit dem zivilen Vereinsrecht herzustellen (253). Zivilrechtlich sei nunmehr geklärt, dass die wirtschaftliche Betätigung eines e. V. weitestgehend liberalisiert worden sei, solange die Interessen der Gläubiger:innen hinreichend geschützt seien, was regelmäßig dann gegeben sei, wenn der Verein keine Gewinnerzielung verfolge. Daher komme der e. V. auch als Einrichtungsträger in Betracht – anders als der neV. Besitzt der Verein eine kanonische und weltliche Doppelexistenz, so ergänzten sich die Rechtsordnungen und zwingende Satzungs Vorgaben des kanonischen Rechts seien i. d. R. durch das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen gedeckt. Ferner sind staatliche Bestimmungen v. a. aus der Abgabenordnung auch nach kanonischem Recht wirksam, so dass sich die Vorgaben über Geschäftsführung, Vermögensbindung, Mittelverwendung und Buchführung hieraus ergeben. Die Satzungs Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts stehen in keinem Widerspruch zum kanonischen Recht.

Das Werk kann eine große Hilfestellung für diejenigen bieten, die mit der Gestaltung eines Vereins befasst sind: Die Vereine selbst, die sich gründen oder gestalten wollen wie auch die kirchlichen Verwaltungen, die mit der Beratung oder Aufsicht von Vereinen befasst sind. Es hat einen hohen praktischen Wert und führt verständlich in die komplexe Materie ein, die sowohl vom weltlichen als auch vom kirchlichen Recht beeinflusst ist.

Über den Autor:

*Martin Zumbült*, Dr. Lic. Iur. Can., Bandverteidiger am Bischöflichen Offizialat Münster (zumbuelt-m@bistum-muenster.de)